

**Satzung
des
Vereins
zur
Förderung eines offenen touristischen Datenstandards e.V.
(OTDS e.V.)**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Organe	3
§ 2 - Zweck und Aufgaben	3
§ 3 - Begriffsbestimmungen	3
§ 4 - Mitgliedschaft.....	6
§ 5 - Antrag auf Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 - Recht auf Einsatz von Subunternehmern.....	7
§ 8 - Austritt und Ausschluss	8
§ 9 - Kosten und Mitgliedsbeiträge	9
§ 10 - Mitgliederversammlung	9
§ 11 - Vorstand	10
§ 12 - Ständiger Technischer Ausschuss.....	12
§ 13 - Arbeitsgruppen.....	12
§ 14 - Verwaltung	13
§ 15 - Geistiges Eigentum	14
§ 16 - Lizenzierung - Nutzungsrecht	14
§ 17 - Marke	15
§ 18 - Geheimhaltung.....	15
§ 19 - Wettbewerbsregelungen	16
§ 20 - Veröffentlichung.....	17
§ 21 - Auflösung.....	17
§ 22 - Schiedsverfahren.....	18
§ 23 - Keine Garantien zwischen den Mitgliedern	18
§ 24 - Beschränkung der Haftung zwischen den Mitgliedern	18
Anhang A - Kurzbeschreibung des OTDS-Datenformats	19
Anhang B – Aufnahmeantrag OTDS e.V.	20

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Organe

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung eines offenen touristischen Datenstandards e.V. (OTDS e.V.)“ – nachstehend als „OTDS“ bezeichnet.
2. Der OTDS ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.
3. Der OTDS ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
4. Der OTDS hat seinen Sitz in Berlin.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Die Organe des OTDS sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des OTDS ist die Schaffung und die Spezifizierung eines offenen touristischen Datenformats auf der Grundlage offener und nicht diskriminierender, standardisierter Technologien. Das Datenformat wird nach Maßgabe der Regelungen des § 16 allen, insbesondere Unternehmen aus der Touristikbranche, frei zugänglich sein.
2. Dieser Zweck umfasst insbesondere:
 - a. Definition und Weiterentwicklung eines Datenformats zwischen Veranstalter- und Vertriebssystemen zur Abbildung vertriebsrelevanter Produktdaten;
 - b. Definition eines Datenformats, das alle notwendigen Informationen, die zur korrekten Preisberechnung, Verfügbarkeitsprüfung, Buchungsanfrage und Buchung sowie zur Darstellung der Produkte erforderlich sind, enthält;
 - c. Sicherstellung der Unabhängigkeit von proprietären Datenstandards oder –formaten für Veranstalter und Vertriebssysteme durch Bereitstellung eines offenen, nicht proprietären Standards;
 - d. Definition eines Veranstalter- und Vertriebssystemunabhängigen Datenformats;
 - e. Vorbereitung eines OTDS-Standards durch anerkannte europäische oder internationale Standardisierungsorganisationen; und
 - f. Schaffung von Akzeptanz und Verbreitung des Einsatzes des Datenformats.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Sofern der Kontext nicht ausdrücklich eine andere Bedeutung vorgibt, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

- „*Arbeitsgruppe*“ bezeichnet eine Arbeitsgruppe, die gemäß den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung eingerichtet wird.
- „*Aufnahmeantrag*“ bezeichnet den von einem Dritten ordnungsgemäß zu unterschreibenden Antrag in der in Anhang B dargelegten Form.
- „*Beiträge*“ bezeichnet jeden von einem Mitglied eingebrachten Vorschlag für Ergänzungen und Änderungen eines OTDS-Datenformats oder einen bestimmten Teil davon, der auf einem beliebigen Medium gemacht wird; oder der mündlich mitgeteilt wird, wobei die

mündlichen Ausführungen anschließend auf einem beliebigen Medium aufgezeichnet und an das beitragende Mitglied gesendet werden und ohne dass das Mitglied binnen dreißig (30) Tagen ab Erhalt des Mediums Widerspruch erhoben hat.

- „*Bestehendes Geistiges Eigentum*“ bezeichnet geistiges Eigentum (ohne „*Neues Geistiges Eigentum*“), das am oder vor dem Tag des Inkrafttretens von einem Mitglied und/oder dessen Konzerngesellschaften unabhängig von seinen Aktivitäten als Mitglied im Sinne der Satzung entwickelt worden war, dessen Eigentum wird oder anderweitig bereits in dessen Besitz ist oder gelangt.
- „*FRAND-Bedingungen*“ sind gerechte, angemessene und nicht diskriminierende („*Fair, Reasonable And Non-Discriminatory*“) Bedingungen.
- „*Geistiges Eigentum*“ bzw. „*geistige Eigentumsrechte*“ bezeichnet Rechte an geistigem Eigentum, u. a. Patente, Urheberrechte, Marken, Schutzrechte bzgl. Betriebsgeheimnissen, Erfindungen, Know-how, Ziel- und Quellcode, Algorithmen, Halbleiter- und Topographien-schutzrechte, Gebrauchsmuster, und alle verbesserten und geänderten Versionen davon, sowie deren Eintragungen, Anmeldungen, Aufrechterhaltungen, Verlängerungen, Weiterführungen, Abspaltungen und Neuerteilungen, die derzeit oder zukünftig wirksam sind (einschließlich aller Rechte an Vorstehendem).
- „*Initiatoren*“ sind Bewotec GmbH, TravelTainment GmbH und Traffics Softwaresysteme für den Tourismus GmbH;
- „*Mitgliederversammlung*“ bezeichnet die in § 10 der Satzung näher beschriebene Versammlung aller Mitglieder des OTDS.
- „*Neues Geistiges Eigentum*“ ist neues geistiges Eigentum (ohne „*Bestehendes Geistiges Eigentum*“), das im Laufe der Aktivitäten als Mitglied bzw. Mitglieder im Sinne der Satzung bezogen auf das OTDS Datenformat entwickelt, erfunden, entdeckt, hervorgebracht oder erschaffen wird.
- „*OTDS-Datenformat*“ bezeichnet die Spezifikationen, die von den Mitgliedern im Rahmen ihrer Aktivitäten im OTDS als technische Lösungen für OTDS-Datenformate und zwecks Festlegung eines offenen OTDS-Standards (auch von Teilen eines solchen) erarbeitet werden sollen. Das OTDS-Datenformat, das die Mitglieder zu erarbeiten beabsichtigen, wird in Anhang A dargelegt.
- „*Mehrheitsbeschluss*“ bezeichnet einen Beschluss, der von mehr als fünfzig Prozent (50%) der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mitgetragen wird. Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung gilt eine Enthaltung nicht als Stimmabgabe.
- „*Mitglied(er)*“ bezeichnet ein Mitglied bzw. Mitglieder des OTDS, das/die dem OTDS gemäß den Vorschriften der vorliegenden Satzung beigetreten ist/sind und seither weder ausgetreten ist/sind noch auf andere Weise seine/ihre Mitgliedschaft verloren hat/haben.
- „*Qualifizierter Mehrheitsbeschluss*“ bezeichnet einen Beschluss, der von mehr als fünfundsiebzig Prozent (75%) der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mitgetragen wird. Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung gilt eine Enthaltung nicht als Stimmabgabe.

- „*Tag des Inkrafttretens*“ ist der Tag nach der Verabschiedung der Satzung des OTDS durch die Gründungsversammlung.
- „*Verabschiedetes OTDS-Datenformat*“ bezeichnet jedes OTDS-Datenformat (bzw. Teile eines OTDS-Datenformats), das vom Vorstand verabschiedet wurde.
- „*Vertrauliche Informationen*“ sind Informationen, die ein Mitglied („*Informationsgeber*“) einem anderen Mitglied („*Informationsnehmer*“) im Rahmen dieser Satzung in beliebiger Form (auch schriftlich, mündlich oder in Form von Mustern, Modellen, Computerprogrammen etc.) mitteilt, wobei vom Informationsgeber schriftlich weitergegebene Informationen bei der Weitergabe als vertraulich zu kennzeichnen sind, vom Informationsgeber mündlich weitergegebene Informationen bei der Weitergabe als vertraulich zu bezeichnen und darüber hinaus schriftlich zusammenzufassen und als vertraulich zu kennzeichnen und dem Informationsnehmer binnen dreißig (30) Tagen ab der mündlichen Mitteilung vorzulegen sind, oder auf andere Weise weitergegebene Informationen bei der Weitergabe schriftlich als vertraulich zu kennzeichnen sind. Der Ausdruck „*vertrauliche Informationen*“ beinhaltet jedoch keine vom Informationsgeber an den Informationsnehmer weitergegebenen Informationen, a) die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens auf andere Weise als durch eine Handlung oder Unterlassung des Informationsnehmers öffentlich bekannt geworden sind oder werden; b) die nachweislich eigenständig vom Informationsnehmer ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt werden; oder c) die der Informationsnehmer, ohne unredliches Ansuchen seitens des Informationsnehmers, rechtmäßig von Dritten erwirbt, ohne dass Einschränkungen hinsichtlich der Weitergabe oder Verwendung bestehen.
- „*Verwaltung*“ bezeichnet eine Person, ein Unternehmen oder ein Gremium, das gemäß § 14 der Satzung vom Vorstand mit der Durchführung der verwaltungstechnischen Aspekte der Aktivitäten des OTDS betraut wird;
- „*Vorstand*“ bezeichnet den in § 11 näher beschriebenen, als oberstes Verwaltungsorgan des OTDS fungierenden Vorstand.
- „*Vorstandsmitglied*“ bezeichnet ein (Vereins-)Mitglied, das dem Vorstand angehört.
- „*Wesentliche(s) Patent(e)*“ sind Patente und Patentanmeldungen weltweit, die einen oder mehrere Patentansprüche beinhalten, bei denen es sich um „*Notwendige Ansprüche*“ handelt.
- „*Ziele*“ bezeichnet die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele des OTDS.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder sind die folgenden Unternehmen:
 - a. ABC Holiday Plus GmbH, München,
 - b. activate communication systems GmbH, Leipzig,
 - c. Amadeus Germany GmbH, Bad Homburg,
 - d. Ameropa-Reisen GmbH, Bad Homburg,
 - e. Bewotec GmbH, Rösrath,
 - f. eMind AG, Aschaffenburg,
 - g. FTI Touristik GmbH, Frankfurt,
 - h. Galileo Deutschland GmbH, Frankfurt,
 - i. GIATA GmbH, Berlin,
 - j. GTI Travel GmbH, Berlin,
 - k. Hitchhiker GmbH, Frankfurt,
 - l. InterHome GmbH, Düren,
 - m. JT Touristik GmbH, Berlin,
 - n. Partners Solution GmbH, Bremen,
 - o. Ropardo AG, Leverkusen,
 - p. Sabre Deutschland marketing GmbH, Hamburg,
 - q. Schauinsland Reisen GmbH, Duisburg
 - r. Schmetterling Reisen GmbH & Co. KG, Geschwand-Obertrubach,
 - s. Traffics Software Systeme GmbH, Berlin,
 - t. Travel-IT GmbH & Co. KG, Mülheim an der Ruhr,
 - u. Traveltainment GmbH, Würselen,
 - v. Verband Internet Reise Vertrieb e.V., Oberhaching,
 - w. znt Travel GmbH, Grünwald

2. Die Mitwirkung im OTDS steht allen externen Rechtspersonen offen, die mit den unter § 2 aufgeführten Zielen des Vereins einverstanden sind, sich den Zielen verpflichtet fühlen und die nachvollziehbar nachweisen können, dass sie in der Lage und willens sind, einen aktiven und ausreichenden Beitrag zu den Zielen zu leisten.

3. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.

4. Vorbehaltlich der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im OTDS offen und nicht diskriminierend.

§ 5 - Antrag auf Mitgliedschaft

1. Eine externe Rechtsperson, die Mitglied des OTDS werden möchte („Bewerber“), muss alle der im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Der Bewerber erfüllt die in § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen,
 - b. der Bewerber legt dem Verwalter das unterschriebene Aufnahmeantragsformular aus Anhang B in schriftlicher Form vor,
 - c. der Vorstand stimmt der Mitgliedschaft des Bewerbers zu, und
 - d. der OTDS hat den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mitgliedsbeitrag des Bewerbers erhalten.

2. Der Bewerber gilt als Mitglied, wenn alle Voraussetzungen aus § 5 Absatz 1 erfüllt sind. Der Aufnahmeantrag wird von einer vom Vorstand zu benennenden Person im Namen des OTDS unterzeichnet. Die Urschrift des ausgefertigten Aufnahmevertrages wird vom Verwalter und/oder dem Vorstandsvorsitzenden für die Mitglieder aufbewahrt. Jedes Mitglied erhält auf Anfrage beim Verwalter und/oder beim Vorstandsvorsitzenden eine Kopie des Aufnahmevertrages.
3. Der OTDS dokumentiert alle Mitgliedschaftsanträge Dritter und die Gründe, warum die Mitgliedschaft gewährt oder abgelehnt wurde. Abgelehnt werden dürfen nur Anträge solcher Bewerber, welche die in § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Ablehnungsentscheidung ist gegenüber dem betroffenen Bewerber schriftlich zu begründen.
4. Kandidaten für die Mitgliedschaft im OTDS, deren Bewerbung erfolglos ist, können sich innerhalb einer angemessenen Frist mit Bitte um erneute Prüfung ihrer Bewerbung an den Vorstand wenden.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie entsprechend den Zielkriterien, die vom Vorstand für die Teilnahme von Zeit zu Zeit vorgegeben werden, aktiv an den Aktivitäten des OTDS teilnehmen, insbesondere aktiv die Entwicklung und Verbreitung des OTDS Datenformats entsprechend den Zielen des OTDS unterstützen.
2. Die Mitglieder sind für die Organisation ihrer eigenen Arbeit im Hinblick auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen der Satzung selbst verantwortlich.
3. Die Mitglieder benennen entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal für ihren jeweiligen Anteil an den Aktivitäten des OTDS.
4. Die Mitglieder werden sich im Rahmen der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten gegenseitig stets unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben behandeln.

§ 7 - Recht auf Einsatz von Subunternehmern

Die Mitglieder haben das Recht, Subunternehmer für die Erfüllung der ihnen als Mitglied obliegenden Pflichten einzusetzen, wobei jedoch:

- a. der Vorstand im Voraus rechtzeitig und schriftlich über den jeweiligen Subunternehmer informiert worden sein muss und dessen Mitwirkung im Einzelfall genehmigt hat,
- b. der jeweilige Subunternehmer vor Aufnahme der an ihn vergebenen Arbeiten ausdrücklich schriftlich erklärt haben muss, dass er in vergleichbarem oder höherem Maße als in § 18 dargelegt zur Geheimhaltung verpflichtet ist, dass jedoch das Mitglied, das den Subunternehmer beauftragt, die vertraulichen Informationen, die es von ihm erhält, an die anderen Mitglieder weitergeben darf, soweit eine begründete Notwendigkeit (nach Ermessen des Mitglieds) dazu besteht, oder die Informationen die Beiträge eines Mitglieds im Rahmen dieser Satzung betreffen,

- c. das Mitglied, das den betreffenden Subunternehmer beauftragt, mit diesem zur Einhaltung der §§ 15 bis 20 schriftlich vereinbart hat, dass es - sobald Rechte an geistigem Eigentum auftreten oder entstehen -, entweder einen Anspruch erwirbt auf das uneingeschränkte Eigentumsrecht an geistigem Eigentum, das im Zusammenhang mit oder als Ergebnis der Beauftragung entstanden ist oder vom betreffenden Subunternehmer für das jeweilige Mitglied geschaffen bzw. entwickelt oder im Auftrag des betreffenden Mitglieds erworben wurde; oder auf das uneingeschränkte, exklusive, kostenlose Recht, die Rechte an besagtem geistigen Eigentum auszuüben, zu ändern oder zu unterlizenzieren, und
- d. das Mitglied – unbeschadet der Tatsache, dass es einen Subunternehmer bestellt hat – gegenüber dem OTDS und allen übrigen Mitgliedern bezüglich seiner satzungsgemäßen Pflichten sowie gegenüber allen übrigen Mitgliedern für die Handlungen und Unterlassungen des von ihm bestellten Subunternehmers haftbar ist und bleibt.

Zwecks Klarstellung wird angemerkt, dass die Haftung der Mitglieder im Rahmen des § 7 der Haftungsbeschränkung in § 24 unterliegt.

§ 8 - Austritt und Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann nach alleinigem Ermessen seinen Austritt aus dem OTDS zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Erklärung muss spätestens drei (3) Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Sollte ein Mitglied seine Pflichten als Mitglied nach § 6 dieser Satzung wesentlich verletzen oder die in § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht länger erfüllen, und die Verletzung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht binnen dreißig (30) Tagen ab einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an das betreffende Mitglied heilen oder sollte ein Mitglied in Insolvenz geraten oder zahlungsunfähig werden, ist der Vorstand berechtigt, dieses Mitglied mittels eines Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes aus dem OTDS auszuschließen. Die Ausschlussentscheidung ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen.
3. Nach Austritt oder Ausschluss aus dem OTDS nach § 8 Absatz 1 oder 2 erlöschen die satzungsgemäßen Rechte des ehemaligen Mitglieds und die vor dem Austritt bzw. Ausschluss entstandenen Pflichten als Mitglied mit Ausnahme der Pflichten aus §§ 15 und 16, die über den Austritt bzw. Ausschluss hinaus fortgelten.
4. Ein Mitglied, das als Mitglied im Sinne der Satzung aus dem OTDS ausgetreten ist bzw. ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten bzw. Ausgaben, die dieses Mitglied im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten bzw. der Ausübung seiner Rechte aus der Satzung vor seinem Austritt bzw. Ausschluss hatte. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

§ 9 - Kosten und Mitgliedsbeiträge

1. Sofern nichts anderes in dieser Satzung vorgeschrieben oder vom Vorstand bestimmt wird, trägt jedes Mitglied seine eigenen Kosten für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben als Mitglied im Sinne der Satzung.
2. Die Mitglieder zahlen die vom Vorstand durch Qualifizierten Mehrheitsbeschluss festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird weder prohibitiv hoch sein noch eine ausschließende Wirkung haben. Sie setzen sich aus folgenden gemeinsamen Kosten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des OTDS zusammen:
 - a. Gebühren und Entgelte der Verwaltung,
 - b. Kosten im Zusammenhang mit Zusammenkünften und Konferenzen, die vom OTDS organisiert werden,
 - c. Kosten für Berater, Gutachter und sonstige Dritte, die zwecks Erreichung der Ziele verpflichtet werden, und
 - d. jegliche sonstigen Kosten, die laut Qualifiziertem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Mitgliedsbeiträgen enthalten sein sollen.
3. Aufwendungen der Vorstandmitglieder werden nicht vom OTDS übernommen.
4. Sollten die Mitgliedsbeiträge für die Deckung der obigen Kosten nicht ausreichen, kann der Vorstand mittels Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses bestimmen, dass die Mitglieder zusätzliche Mittel bereitzustellen haben, die entsprechend den Anweisungen des Vorstands zu zahlen sind.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jedes Jahr für die Dauer eines (1) Kalenderjahres neu festgelegt. Tritt ein neues Mitglied dem OTDS bei, hat es abhängig vom Beitrittszeitpunkt den anteilig auf die verbleibenden vollen Monate berechneten Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
6. Der Vorstand kann weitere Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen in einer Beitragsordnung regeln.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung des Kassenprüfers, Satzungsänderungen, die Auflösung des OTDS und die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des Rechenschaftsberichts für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr und darüber hinaus binnen einer Frist von acht Wochen, nachdem eine Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder beantragt wurde, abgehalten; der Antrag der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Versammlung schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmrechtsausübung durch ein bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig, sofern dem Vorsitzenden oder Verwalter vor der Stimmabgabe eine entsprechende Vollmacht in Textform vorgelegt wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Abweichung vom vorstehenden Satz bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich Satzungsänderungen, der Auflösung des OTDS, sowie Änderungen dieses § 10 Absatz 6, Änderungen hinsichtlich des Vorstandes (§ 11 Absatz 1), Geistiges Eigentum (§ 15), Lizenzierung – Nutzungsrecht (§ 16) oder Marken (§ 17) eines Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.
7. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen sind.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des OTDS. Er umfasst sieben (7) Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils drei (3) Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstands das Wahlverfahren fest.
2. Abweichend von Absatz 1 besteht der Vorstand in den ersten drei (3) Jahren nach Gründung des OTDS aus den Vertretern der drei (3) Initiatoren, die von den Initiatoren benannt werden und vier (4) weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder werden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen benannte Personen, die Nicht-Mitglieder sein können, vertreten.
3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Falls ein Vorstandsmitglied aus dem OTDS unter Anwendung des § 8 dieser Satzung austritt oder ausgeschlossen wird bzw. freiwillig aus dem Vorstand ausscheidet, wird der Vorstand durch die Wahl eines Vorstandsmitglieds ergänzt.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Vertreter entsenden, der bei Verhinderung des Vorstandsmitglieds im Vorstand tätig sein kann; Vertreter können jederzeit per schriftlicher Mitteilung an die anderen Vorstandsmitglieder ausgetauscht werden; der Austausch wird ab dem Tag wirksam, an dem eine entsprechende Mitteilung beim Vorstandsvorsitzenden eingeht.

6. Vorstandssitzungen werden mindestens vierteljährlich abgehalten; Termin und Ort jeder Sitzung sind vom Vorstand zu bestimmen. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird den Vorstandsmitgliedern eine Kalenderwoche im Voraus übersendet. Vorstandssitzungen können durch persönliche Anwesenheit oder per Audio- und/oder Video-Konferenz abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme hinsichtlich der Beschlussfassung bei den Vorstandssitzungen.
7. Eine Vorstandssitzung wird abgehalten, wenn Vorstandsmitglieder dies schriftlich gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern verlangen und der Vorstandsvorsitzende dies genehmigt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht, und wird sich in angemessener Weise bemühen, seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.
9. Die folgenden Sachverhalte können nur mittels eines Mehrheitsbeschlusses aller Mitglieder des Vorstandes verabschiedet werden:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Genehmigung von Roadmap und Zeitplan für die Entwicklungsarbeit des OTDS-Datenformats;
 - c) Genehmigung und Veröffentlichung des OTDS-Datenformats und neuer Versionen des OTDS-Datenformats;
 - d) Auswahl von Normungsorganisationen zwecks Annahme des OTDS-Datenformats als OTDS-Standard;
 - e) Einrichtung und/oder Auflösung des Ständigen Technischen Ausschusses;
 - f) Einrichtung und/oder Auflösung von Arbeitsgruppen einschließlich Bestimmung von deren Zielen, Arbeitsabläufen, deren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden;
 - g) Festsetzung und/oder Änderung der Mitgliedsbeiträge und andere Finanzangelegenheiten;
 - h) Externe Veröffentlichungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem OTDS-Datenformat;
 - i) Entscheidungen bezüglich der Zusendung einer schriftlichen Mitteilung einer wesentlichen Pflicht- oder Verfahrensverstöße an ein Mitglied und bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem OTDS nach § 8 Absatz 3;
 - j) Ernennung des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - k) Bestellung von Beratern, Gutachtern und sonstigen Dritten; und
 - l) Entscheidungen bezüglich der Einleitung eines Rechtsstreits gegen Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder Dritte
10. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit (auch per Telefon- oder Videokonferenz) von mindestens fünfzig Prozent (50%) aller Vorstandsmitglieder.
11. Beschlüsse, die ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, bedürfen der Schriftform, sind allen Vertretern (bzw. stellvertretenden Vertretern) der Vorstandsmitglieder vorzulegen und von diesen zu unterschreiben; sie entfalten dieselbe Wirkung wie Beschlüsse, die auf einer ordnungsgemäß abgehaltenen Vorstandssitzung gefasst werden. Ein schriftlich gefasster Beschluss gilt als an dem Tag gefasst, an dem die letzte Unterschrift der Vertreter bzw. stellvertretenden Vertreter aller unterzeichnenden Vorstandsmitglieder geleistet wurde.

12. Die Vorstandsmitglieder werden sich in angemessener Weise darum bemühen, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal in Folge den Vorstandssitzungen fern, wird dieses Vorstandsmitglied bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bei der dritten Vorstandssitzung nicht gezählt. Dasselbe gilt für alle folgenden Vorstandssitzungen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied auch weiterhin mindestens dreimal in Folge den Vorstandssitzungen fernbleibt.
13. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre ab ihrer Bestellung. Ein stellvertretender Vorsitzender übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Funktion. Der Vorstand kann mittels Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses den Vorstandsvorsitzenden und/oder die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt entfernen, wenn sie ihre Funktion als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender nach Auffassung des Vorstandes nicht ordentlich erfüllen.
14. Der Vorsitzende führt bei allen Vorstandssitzungen Protokoll. Die Vorstandsmitglieder erhalten vom Protokollführer unverzüglich ein Exemplar des Protokolls. Die Mitglieder können Einsicht in die Vorstandsprotokolle verlangen.

§ 12 - Ständiger Technischer Ausschuss

1. Für Aufgaben der technischen Koordination und Weiterentwicklung des OTDS Datenformats setzt der Vorstand einen Ständigen Technischen Ausschuss ein. Dem Ständigen Technischen Ausschuss obliegt insbesondere die Erarbeitung von entscheidungsreifen Vorlagen für den Vorstand und die Beratung des Vorstands in technischen Fragen.
2. Der Ständige Technische Ausschuss umfasst maximal 10 Mitglieder. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Technischen Ausschusses. Diese können Vertreter der Mitglieder oder sonstige Experten sein.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden. Im Ständigen Technischen Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied tätig sein.
4. Der Ständige Technische Ausschuss ist gehalten, in seinen Beratungen Konsens über die Themen herbeizuführen.

§ 13 - Arbeitsgruppen

1. Eine Arbeitsgruppe kann nur durch Beschluss des Vorstandes für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden und wird durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst. Der Zweck der Arbeitsgruppen besteht darin, durch Fachgespräche, Analysen und andere Aktivitäten das OTDS-Datenformat zu erarbeiten und zu deren Entwicklung beizutragen. Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen und jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Arbeitsgruppen berechtigt.

2. Bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe bestimmt der Vorstand die konkreten Ziele, die Arbeitsabläufe (insbesondere Roadmap und Zeitplan) sowie den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, die ihr Amt für die Dauer von zwei (2) Jahren bekleiden und nach Ablauf der Amtsdauer vom Vorstand entweder zu ersetzen oder erneut als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender zu bestellen sind. Der Vorsitzende muss Vertreter eines Mitglieds sein, das an der Arbeitsgruppe teilnimmt. Der Vorsitzende organisiert die Sitzungen, indem er schriftlich eine Tagesordnung verfasst, die vor der Sitzung versendet wird, indem er den Sitzungsort bestimmt, die Terminplanung organisiert, das Protokoll führt und das Protokoll sowie andere zugehörige Unterlagen verteilt. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Funktion. Der Vorstand kann mittels Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses den Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe während seiner /ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Amt entfernen, wenn sie ihre Funktion als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender nach Auffassung des Vorstandes nicht ordentlich erfüllen.
3. Der Vorstand informiert alle Mitglieder rechtzeitig über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sowie deren Ziele, Arbeitsabläufe und Vorsitzenden.
4. Eine Arbeitsgruppe führt regelmäßige Präsenzsitzungen durch und zwar so oft, wie dies zur Erfüllung der Ziele und Arbeitsabläufe der Arbeitsgruppe erforderlich ist. Die Termine und Orte für die Sitzungen werden von der Arbeitsgruppe bestimmt. Die Anzahl der Vertreter eines Mitglieds bei einer Arbeitsgruppensitzung darf (den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nicht mitgezählt) maximal zwei (2) Personen betragen, sofern der Vorsitzende der Arbeitsgruppe nichts anderes genehmigt.
5. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe werden sich in angemessener Weise darum bemühen, alle Entscheidungen auf der Basis eines allgemeinen Konsenses zu treffen. Soweit es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne einen Konsens zu erreichen, kann der Vorsitzende der Arbeitsgruppe die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung an den Vorstand weiterreichen.
6. Die Arbeitsgruppen geben dem Vorstand Rechenschaft über den aktuellen Stand und die Ergebnisse ihrer Aktivitäten.

§ 14 - Verwaltung

1. Der Vorstand bestimmt eine Person, ein Unternehmen oder ein Gremium, das als Verwalter des OTDS fungiert.
2. Die Verwaltung regelt nach Maßgabe des Vorstands die allgemeinen verwaltungstechnischen Aspekte der Aktivitäten des OTDS und ist für die Buchhaltung des OTDS sowie für alle anderen ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie unterstützt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Die Verwaltung ist kein Organ des OTDS und ist nicht vertretungsberechtigt.

4. Die mit der Arbeit des Verwalters verbundenen Gebühren, Kosten und Auslagen werden nach § 9 Absatz 2 zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

§ 15 - Geistiges Eigentum

1. Kein Mitglied überträgt durch die Mitgliedschaft ausschließliche Nutzungsrechte an Bestehendem Geistigen Eigentum. Sofern ein Mitglied nichtausschließliche Nutzungsrechte an Bestehendem Geistigen Eigentum dem Verein zur Entwicklung des OTDS-Datenformats zur Verfügung gestellt hat, bleibt dieses nichtausschließliche Nutzungsrecht auch im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des (lizenzeinräumenden) Mitglieds bestehen. Grundsätzlich ist der Verein berechtigt, den anderen Mitgliedern Unterlizenzen an diesem Bestehenden Geistigen Eigentum einzuräumen, allerdings nur insoweit, als dies für die Nutzung des OTDS-Datenformates erforderlich ist. Auch diese Unterlizenzen bleiben fortbestehen, sofern das lizenzeinräumende Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Für jedwede Art der Nutzungsrechteinräumung werden entsprechende Lizenzverträge unterzeichnet. Die Mitgliedschaft in diesem Verein verpflichtet zum Abschluss der notwendigen Lizenzverträge (vgl. § 16).
2. Mitglieder, die Neues Geistiges Eigentum im Rahmen der Mitgliedschaft und der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des OTDS-Datenformats schaffen, werden dem Verein hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit der Möglichkeit einräumen, den anderen Mitgliedern des Vereins ebenfalls nicht ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen. Die hierfür erforderlichen Lizenzverträge werden von den Mitgliedern und dem Verein abgeschlossen werden (vgl. § 16).

§ 16 - Lizenzierung - Nutzungsrecht

1. Ein Mitglied gewährt allen anderen Mitgliedern (sowie deren Konzerngesellschaften) zu FRAND-Bedingungen eine nicht-exklusive, weltweite, nicht übertragbare (außer auf einen Rechtsnachfolger für das gesamte oder den relevanten Teil des Geschäfts der anderen Mitglieder oder Konzerngesellschaften) Lizenz, das geistige Eigentum im Rahmen der Entwicklung und Nutzung des OTDS-Datenstandards zu nutzen. Die vorstehende Lizenz wird nur dann gewährt, wenn sich alle anderen Mitglieder (auch deren Konzerngesellschaften) bzw. die Dritten verpflichten, dem ersten Mitglied (einschließlich dessen Konzerngesellschaften) im Gegenzug eine Lizenz zur Nutzung des Bestehenden oder Neuen Geistigen Eigentums, das diesen anderen Mitgliedern oder den Dritten jetzt oder zukünftig gehören, über die sie zu diesem Zeitpunkt jetzt oder zukünftig verfügen können bzw. unter denen sie jetzt oder zukünftig Lizenzen erteilen können (ohne hierbei Dritten Patentlizenzgebühren oder irgendeine sonstige Vergütung zu schulden), zu vergleichbaren FRAND-Bedingungen einzuräumen.
2. Die Mitglieder gewähren dem OTDS eine nicht-exklusive, weltweite, nicht übertragbare Lizenz an allen nutzungsrechtsfähigen Entwicklungen und sonstigen Inhalten, mit der sie an der Entwicklung und Weiterentwicklung des OTDS Datenformats beigetragen haben. Diese beinhaltet insbesondere das Recht, das Verabschiedete OTDS-Datenformat zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten sowie das Verabschiedete OTDS-Datenformat Normungsorganisationen vorzuschlagen.

3. Der OTDS räumt den Mitgliedern eine Lizenz ein für die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Verabschiedeten OTDS-Datenformats. Diese gilt insbesondere für die Entwicklung, die Gestaltung, die Herstellung, den Verkauf, die Nutzung oder anderweitige Verwendung des Verabschiedeten OTDS-Datenformats für Hardware- und/oder Softwareprodukte sowie sonstige Anwendungen und Dienste. Die vorstehende Lizenz gilt nicht für Wesentliche Patente der Mitglieder, für die die Regelungen des § 16 Absatz 1 gelten. Sofern ein Mitglied im Konzernverbund tätig ist, ist es auch berechtigt, die Nutzung des OTDS-Datenformats den anderen Konzerngesellschaften des Konzernverbundes zu gestatten. Das Mitglied ist berechtigt, den jeweiligen Konzerngesellschaften ein unbefristetes, weltweites, nicht übertragbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht einschließlich des Rechts der Weiterentwicklung, Weiterbearbeitung und Verbindung mit anderen Produkten einzuräumen.
4. Der OTDS bietet darüber hinaus auch allen, und insbesondere Unternehmen der Touristikbranche, die nicht Mitglieder des OTDS sind, eine Lizenz für die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Verabschiedeten OTDS-Datenformats zu FRAND-Bedingungen an. Die vorstehenden Regelungen des § 16 Absatz 1 und 3 gelten für diese Lizenz gegenüber den Nicht-Mitgliedern entsprechend.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Verfahren der Lizenzierung festlegen.

§ 17 - Marke

1. Die Mitglieder bemühen sich um die Entwicklung einer Marke für das Verabschiedete OTDS-Datenformat. Eigentümer der Marke wird der OTDS.
2. Der OTDS räumt seinen Mitgliedern eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz für die Nutzung der Marke ein.
3. Der OTDS bietet darüber hinaus auch allen, und insbesondere Unternehmen der Touristikbranche, die nicht Mitglieder des OTDS sind, eine Lizenz für die Nutzung der Marke zu FRAND-Bedingungen an.

§ 18 - Geheimhaltung

1. Der Informationsnehmer darf weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben. Ferner haftet der Informationsnehmer für den Verlust, den Diebstahl oder die anderweitige unbeabsichtigte Offenlegung von vertraulichen Informationen und für jede unbefugte Weitergabe von vertraulichen Informationen durch natürliche Personen (auch Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter) oder juristische Personen, an die der Informationsnehmer laut Satzung vertrauliche Informationen weitergeben darf; der Informationsnehmer haftet jedoch nicht für die unbeabsichtigte oder unbefugte Offenlegung, wenn er die gleiche Sorgfalt zum Schutz der vertraulichen Informationen angewendet hat wie für seine eigenen vertraulichen Informationen von vergleichbarer Bedeutung. Der Informationsnehmer muss jedoch in jedem Fall mindestens angemessene Sorgfalt angewendet und – sobald er Kenntnis von der unbeabsichtigten oder unbefugten Offenlegung erlangte – den Informationsgeber darüber informiert haben und angemessene

sene Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Offenlegung und zur Verhinderung einer weiteren Offenlegung ergriffen haben.

2. Sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich gewährt wird, darf der Informationsnehmer die vertraulichen Informationen nur für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Pflichten (im Folgenden „Zweck“) nutzen. Im Rahmen dessen darf der Informationsnehmer die vertraulichen Informationen an die Mitarbeiter weitergeben, die er ausschließlich für den Zweck einstellt oder beschäftigt.
3. Der Informationsnehmer beschränkt die Weitergabe der vertraulichen Informationen auf Mitarbeiter des Informationsnehmers, anderer Mitglieder und/oder seiner Konzerngesellschaften, die zur Durchführung des Zwecks Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben müssen. Des Weiteren bestätigen die Mitglieder, dass der Informationsnehmer vertrauliche Informationen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers, die nicht ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe verweigert oder verzögert werden darf, an seine Lieferanten, Subunternehmer, Berater, Bevollmächtigte oder ähnliche natürliche bzw. juristische Personen weitergeben darf. Falls der Informationsgeber seine Zustimmung zur Informationsweitergabe gibt, versichert der Informationsnehmer, dass die Lieferanten, Subunternehmer, Berater, Bevollmächtigten oder ähnlichen natürlichen bzw. juristischen Personen, denen die vertraulichen Informationen offengelegt werden, an die Bestimmungen der Satzung gebunden sind und diese einhalten werden.
4. In Abweichung von § 18 Absatz 1 wird der Informationsnehmer nicht an der Offenlegung von vertraulichen Informationen gehindert, wenn
 - a. eine solche Offenlegung auf Grund einer gültigen Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle geschieht, der die Rechtshoheit über diese Satzung zukommt;
 - b. diese Informationen Bestandteil des Verabschiedeten OTDS-Datenformats sind, die allgemein zugänglich gemacht werden, oder
 - c. wenn anderweitig eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, sofern der Informationsnehmer, soweit dies möglich ist, den Informationsgeber zuvor schriftlich darüber informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, Rechtsschutz zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu erwirken, und sich im Zusammenhang mit der Offenlegung in angemessener Weise darum bemüht hat, die vertraulichen Informationen zu schützen.
5. Alle Muster, Modelle, Computerprogramme, Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Dokumente, Geräte bzw. Daten, die im Rahmen der Satzung zur Verfügung gestellt werden und die vertrauliche Informationen enthalten, bleiben Eigentum des Informationsgebers. Solche Geräte, Dokumente und die Kopien davon sind auf Verlangen des Informationsgebers vom Informationsnehmer auf eigene Kosten unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 19 - Wettbewerbsregelungen

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. In Bezug auf die mit dem OTDS verfolgten gemeinsamen Ziele werden die Mitglieder dabei insbesondere
 - a. keinen Vertrag schließen, dessen Zweck bzw. Wirkung wettbewerbswidrig ist oder im Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung besteht;
 - b. keine wettbewerbsrelevanten Informationen, d.h. Daten, die die strategische Ungewissheit auf dem Markt verringern, austauschen, und insbesondere nicht die Preise für ihre Produkte oder Dienstleistungen, die Kosten ihrer Produkte oder Dienstleistungen und die Bedingungen, unter denen sie verkauft werden;
 - c. sich nicht an Verhaltensweisen beteiligen, die in einer Preisabsprache, einer Marktaufteilung oder einem Marktausschluss münden;
 - d. für den chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Zugang zu dem Verabschiedeten OTDS-Datenformat sorgen und
 - e. an den Zielen festhalten, die in der jeweiligen schriftlichen Tagesordnung der Sitzungen des OTDS, des Vorstands, des Ständigen Technischen Ausschusses und der Arbeitsgruppen formuliert sind, an denen sie unter Beachtung aller anwendbarer Wettbewerbs- bzw. Kartellgesetze und der Bestimmungen dieses Abschnitts teilnehmen.

3. Die Mitglieder erkennen hiermit ausdrücklich an, dass die Beziehungen untereinander im Rahmen dieser Satzung nicht exklusiv sind, und dass keine Bestimmung der Satzung die Mitglieder daran hindert, sich an ähnlichen Vereinen oder Verbindungen mit Dritten zu beteiligen.

§ 20 - Veröffentlichung

1. Ungeachtet der Verpflichtung der Mitglieder, in Bezug auf die Veröffentlichung des Verabschiedeten OTDS-Datenformats durch den Vorstand zu handeln, verpflichten sich die Mitglieder, vor der Veröffentlichung des Verabschiedeten OTDS-Datenformats
 - a. das OTDS-Datenformat,
 - b. das Verabschiedete OTDS-Datenformat und
 - c. Fragen im Zusammenhang mit den oder Versionen des OTDS-Datenformats

nur dann zu veröffentlichen, wenn sie im Voraus dazu die mittels Qualifizierten Mehrheitsbeschlusses zu erteilende Genehmigung des Vorstandes erhalten haben.

2. Zwecks Klarstellung wird angemerkt, dass die Mitglieder und der Vorstand kein OTDS-Datenformat oder Teile davon veröffentlichen dürfen, die noch nicht verabschiedet wurden.

§ 21 - Auflösung

Diese Satzung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit, bis die Mitgliederversammlung den OTDS durch einen Qualifizierten Mehrheitsbeschluss auflöst. Im Falle einer Auflösung gelten die folgenden Bestimmungen fort: §§ 21 Absatz 1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24.

§ 22 - Schiedsverfahren

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Satzung ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei (3) gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
2. Die Schiedssprüche können, falls erforderlich, von jedem zuständigen Gericht genau so vollstreckt werden wie ein Urteil dieses Gerichts.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dieser Satzung durchgeführten Schiedsverfahren vertraulich zu behandeln und alle Informationen, Unterlagen und Materialien, die im Laufe des Schiedsverfahrens offengelegt werden, ausschließlich für die Zwecke des Verfahrens zu verwenden.

§ 23 - Keine Garantien zwischen den Mitgliedern

Sofern nicht abweichend in § 16 Absatz 1 festgelegt oder ausdrücklich zwischen Mitgliedern vereinbart, werden alle Rechte und Lizenzen, die von den Mitgliedern im Rahmen dieser Satzung eingeräumt werden, auf „as-is“-Basis (wie vorliegend) und ohne jede Garantie in Bezug auf Aspekte wie z. B. (Rechts-/Lizenz-) Verletzung, Funktionalität oder Eignung für einen besonderen Zweck, eingeräumt. Dies gilt jedoch weder für Produkte, Technologien oder Dienstleistungen, die ein Mitglied im Rahmen separater Verträge von einem anderen Mitglied erwirbt, noch werden dadurch die Garantie- oder Schadensersatzbestimmungen in solch anderen Verträgen zwischen Mitgliedern in irgendeiner Weise aufgehoben.

§ 24 - Beschränkung der Haftung zwischen den Mitgliedern

Außer im Falle vorsätzlichen Verschuldens, grober Fahrlässigkeit, Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht aus § 18 und soweit nicht die zwingenden Rechtsvorschriften des anwendbaren Rechts gelten, jedoch ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Vertrages, oder gesetzlicher Bestimmungen (einschließlich solcher betreffend Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, unerlaubte Handlungen, verschuldensunabhängige Haftung oder gesetzliche Verpflichtungen), haftet kein Mitglied gegenüber den anderen Mitgliedern für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Kommunikationsverlust, Einnahmeausfall, Vertragseinbußen, Geschäftsausfall oder für Kosten, Schäden, Verluste oder Haftpflichten im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, noch für konkrete, beiläufig entstandene, mittelbare Schäden, Straf- oder Folgeschäden und zwar auch dann nicht, wenn die Möglichkeit der Kosten, Verluste bzw. Schäden hätte normalerweise vorhergesehen werden können.

Anhang A - Kurzbeschreibung des OTDS-Datenformats

- Datenformat zum allgemeinen Austausch von Produktdaten in der Touristik bspw. zwischen Veranstalter- und Vertriebssystemen
- Datenformat, das alle notwendigen Informationen enthält
 - zur korrekten Preisberechnung
 - für die Verfügbarkeitsprüfung
 - für Buchungsanfragen und Buchungen
 - sowie zur Darstellung der Produkte (z.B. Produktattribute auf Basis von Global Types)
- Definition eines Veranstalter- und Vertriebssystem-unabhängigen Datenformats
 - alle Veranstalter erzeugen das gleiche Format
 - alle Vertriebssystem verarbeiten das gleiche Format

Anhang B – Aufnahmeantrag OTDS e.V.

DATUM: _____ („Wirksamkeitsdatum“)

[Name des Unternehmens]

mit eingetragenem Sitz in

[Anschrift] („Bewerber“)

Einleitende Erklärung

Am und ab dem [*Datum*]

1. beantragt der Bewerber die Mitgliedschaft im OTDS e.V.,
2. erklärt der Bewerber, dass er die in der Satzung des OTDS e.V. geregelten Anforderungen und Pflichten eines Mitglieds des OTDS e.V. erfüllen wird.

Der Aufnahmeantrag wurde von den Unterzeichneten am oben genannten Tag geschlossen.

Der Antrag wurde in zwei Urschriften ausgefertigt, von denen das neue Mitglied und der Unterzeichner im Namen des OTDS e.V. jeweils eine erhalten haben.

UNTERZEICHNET IM NAMEN UND AUFTRAG VON [NAME DES NEUEN MITGLIEDS]

UNTERSCHRIFT: _____

NAME: _____

FUNKTION: _____

in Anwesenheit von: _____

Datum: _____

UNTERZEICHNET IM NAMEN UND AUFTRAG DES OTDS e.V.

UNTERSCHRIFT: _____

NAME: _____

FUNKTION: _____

in Anwesenheit von: _____

Datum: _____